

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (B.A.) des Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 04. Juni 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

§1 Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen gem. § 1 (2) der Prüfungsverfahrensordnung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die Prüfung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung im Kindesalter erworben haben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4 dieser Ordnung. Sieben Module werden aufgrund des Abschlusses als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher anerkannt, deren Kompetenzen durch die Eingangsprüfung nach Abs. 6 nachgewiesen werden müssen.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Studienhalbjahre. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (5) Die Studien- und Prüfungsordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 Credit Points (ECTS) und umfasst für den Zeitraum vom dritten bis zum sechsten Studienhalbjahr 70 SWS
- (6) Die Module der ersten beiden Studienhalbjahre werden für Erzieherinnen und Erzieher mit einem qualifizierten Abschluss (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis zur Erzieherin / zum Erzieher bzw. zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen beträgt 2,3 und besser) angerechnet, wenn sie im Rahmen einer individuellen Einstufungsprüfung gem. § 51 (2), Satz 6 HSG nachweisen, dass sie über die spezifischen Kompetenzen dieser Module verfügen. Bei erfolgreichem Nachweis erfolgt eine Einstufung der Studierenden im Rahmen der für dieses Verfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze in ein höheres Studienhalbjahr. Für das Wintersemester 2008/2009 hat eine erfolglose Einstufungsprüfung den Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren zur Folge, da keine Aufnahme zum ersten Fachsemester erfolgt.

§ 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung und die Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zuständig.
- (2) Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Studiengangs Erziehung und Bildung angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Studiengang Erziehung und Bildung lehrt, zu benennen.

§ 4 Module

Die Bachelor-Prüfung des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) besteht aus folgenden Modulen, die jeweils mit einer Prüfung enden. Sie sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten.

MODULE	work-load	CPs	Gewichtung für die Gesamtnote	Leistung/Modul
<i>Studienbereich I: Theoretische Grundlagen von Erziehung und Bildung</i>				
(1) Ansätze und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik	180	6	0	anerkannt
(2) Individuum und Gesellschaft	360	12	0	anerkannt
(3) Pädagogische und soziologische Grundlagen	360	12	9	Klausur (3 Stunden)
(4) Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung	360	12	9	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 4 Leistungsnachweise)
(5) Entwicklung in Kindheit und Jugend	360	12	9	Referat (plus 2 Leistungsnachweise)
<i>Studienbereich II: Bildungsthemen und Bildungsbereiche</i>				
(6) Musisch-kreative Ausdrucksformen und Bewegung	360	12	0	anerkannt
(7) Gesundheit und Ökologie	180	6	0	anerkannt
(8) Sprache und Sprachentwicklung	180	6	0	anerkannt
(9) Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung	540	18	14	Hausarbeit (plus 6 Leistungsnachweise)
<i>Studienbereich III: Professionelles Handeln – Didaktik und Methodik</i>				
(10) Wahrnehmen und Beobachten	180	6	0	anerkannt
(11) Methodisch-didaktisches Handeln I	360	12	0	anerkannt
(12) Kommunikation und Beratung	180	6	4	Klausur (2 Stunden) (plus 1 Leistungsnachweis)
(13) Methodisch-didaktisches Handeln II / Bildungspraxis in ausgewählten Einrichtungen	360	12	9	Präsentation (plus Nachweis der Praxis)
(14) Familie und Bildungsförderung / Kooperation Jugendhilfe und Schule	360	12	9	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 4 Leistungsnachweise)
<i>Studienbereich IV: Leitung, Management und Rahmenbedingungen</i>				
(15) Leitung, Management und Fachberatung incl. Rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen	540	18	13	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 2 Leistungsnachweise)
<i>Studienbereich V: Wissenschaftliches Arbeiten / Thesis</i>				
(16) Wissenschaftliches Arbeiten	180	6	4	Klausur (2 Stunden)

(17) Bachelor-Thesis	360	12	20	Thesis
Gesamt	5400	180	100	

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl
- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlichen Ausarbeitungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der Bildung und Erziehung im Kindesalter
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (h) Kolloquiumsveranstaltung zur Bachelorthesis: Begleitung bei Themenfindung und Erarbeitung der Bachelorthesis
- (i) Praktikum / Projekt: Vollzeitpraktikum oder Projekt von bestimmter Dauer in einer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Kindesalter in der vorlesungsfreien Zeit

§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach dieser Ordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Studienhalbjahre vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Moduls 13 absolvieren die Studierenden ein Praktikum oder führen ein Projekt durch zum Thema Erziehung und Bildung im Kindesalter. Das Praktikum oder Projekt muss von einer Praxisstelle oder einer Projektverantwortlichen / einem Projektverantwortlichen begleitet und bescheinigt werden.

- (2) Die Praxisstelle oder Projektstelle wird von den Studierenden mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Einführungsseminars ausgewählt.
- (3) Die zuständigen Lehrenden oder ein vom Dekanat beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers können die das Praktikum ableistenden Studierenden in der Praxisstelle besuchen und deren Tätigkeit mit diesen selbst sowie deren Anleiterin oder Anleiter erörtern.
- (4) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Hochschule liegen und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung der Praxisphase geeignet sein. Die regelmäßige fachliche Anleitung müssen Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA), Soziale Arbeit (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder gleich zu achtende Fachkräfte) übernehmen, die zeitlich hierzu in der Lage sind (Anleiterin / Anleiter).
- (5) Die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von den Anleiterinnen und Anleitern ausgestellt. Haben diese Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so verständigen sie unverzüglich das Dekanat des Fachbereiches bzw. die zuständigen Lehrenden. Ergibt sich aus einem gemeinsamen Gespräch, dass das Erbringen ausreichender Leistungen noch möglich erscheint, oder dass eine Verlängerung notwendig ist, so soll das Praktikum fortgesetzt werden. Fehlzeiten verlängern die Dauer des Blockpraktikums, es sei denn, dass durch wenige Fehltag der Erfolg des Praktikums nicht gefährdet ist.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind nach § 4 dieser Ordnung zu erbringen in:
 - Modul 4: Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung
 - Modul 5: Entwicklung in Kindheit und Jugend
 - Modul 9: Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung
 - Modul 12: Kommunikation und Beratung
 - Modul 14: Familie und Bildungsförderung / Kooperation Jugendhilfe und Schule
 - Modul 15: Leitung, Management und Fachberatung incl. rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen
- (2) Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 dieser Ordnung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) der Fachhochschule Kiel dürfen nur ausgestellt werden
 - (a) in dem und für das Studienhalbjahr, in dem die Veranstaltung stattfand,
 - (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
 - (c) mindestens bestandene Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft zu Beginn des jeweiligen Studienhalbjahrs und gibt dies in hochschulüblicher Weise bekannt. Studierende dürfen den Veranstaltungen nur aus triftigen Gründen fernbleiben.

§ 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen gemäß § 4 können als Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Referat, Hausarbeit oder Bachelor-Thesis erbracht werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll zwei Wochen, die Bewertung von Hausarbeiten und die Bachelor-Thesis vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Über die in der Prüfungsverfahrensordnung geregelten Prüfungsleistungen hinaus können in diesem Studiengang Prüfungsleistungen als Präsentationen erbracht werden. Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines selbst gewählten Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen

einer Veranstaltung des Moduls stattfinden und werden durch ein prüfungsberechtigtes und im Modul lehrendes Mitglied des Lehrkörpers bewertet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (3) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Verfahren bei Widersprüchen

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

§ 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung nach §1 (2) sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:

1. eine Studienbescheinigung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) der Fachhochschule Kiel,
2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Bachelor-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.

- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vor Beginn der Meldefristen vorher in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.

- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.

- (4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 9 (Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:

Modul 3: Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Modul 4: Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung

Modul 5: Entwicklung in Kindheit und Jugend

- b) Das Modul 13 (Methodisch-didaktisches Handeln in der Bildungsförderung II, incl. Bildungspraxis in ausgewählten Einrichtungen) darf frühestens ab dem vierten Studienhalbjahr besucht werden)

- c) für die Zulassung für die Modulprüfung in Modul 14 (Familie und Bildungsförderung / Kooperation Jugendhilfe und Schule) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:

Modul 3: Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Modul 4: Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung

Modul 5: Entwicklung in Kindheit und Jugend

- d) Für die Zulassung zur Bachelor-Thesis (Modul 17) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:

- Modul 3: Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit
- Modul 4: Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung
- Modul 5: Entwicklung in Kindheit und Jugend
- Modul 16: Wissenschaftliches Arbeiten

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des ersten Versuches bestandene Prüfungen können innerhalb der Regelstudienzeit zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.
- (3) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aus den im jeweils geltenden Hochschulgesetz genannten Gründen ist unschädlich, wenn die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nach Wegfall des Grundes nachgeholt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Freiversuch nach § 12 Abs. 2 möglich.
- (2) Ist auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 14 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist spätestens zwei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

NBl. MWV Schl.-H. 6/2008 vom 22.08.08, S. 165

Tag der Bekanntmachung: 1.10.08

§ 15 Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) nach § 4.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt rückwirkend am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/08 das Bachelor-Studium Erziehung und Bildung im Kindesalter am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel

Kiel, 23. Juli 2008

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Raingard Knauer

- Die Dekanin -